

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 11. März 1904.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mar. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

In diesem Jahre werden **staatliche Heiserkurse** stattfinden in **Gleiwitz** in der Zeit vom **11. April bis einschließlich 25. April d. Js.** und in **Königshütte** in der Zeit vom **2. Mai bis einschließlich 17. Mai d. Js.**

Die Zahl der Teilnehmer soll nur je etwa 20 betragen.

Anmeldungen sind an den Regierungspräsidenten zu richten und müssen enthalten 1.) Vor- und Zunamen. 2.) Geburtsort und Jahr, 3.) Geburtsort und dessen Kreis, 4.) erlerntes Handwerk, 5.) Dauer der Tätigkeit im Dampf- fesselbetrieb in Monaten, 6.) Wohnung des Angemeldeten (nebst Straße und Hausnummer), 7.) Aufzählung der beige- fügten Zeugnisse. Von diesen sind beizubringen:

eine Bescheinigung über mindestens einjährige Tätigkeit am Kessel und ein behördliches Unbefoltenheitszeugnis. Ferner ist anzugeben, an welchem der beiden Kurse die Teilnahme gewünscht wird. Näheres über den Lehrplan usw. teilen auf mündliche Anfrage die Gewerbeinspektoren und die Dampfessel- überwachungsvereine in Oppeln und Stettowitz mit.

Oppeln, den 29. Februar 1904.

Der Regierungspräsident.

Obwohl in der vom Bundesrat in der Sitzung vom 3. Juli 1902 festgestellten „Anweisung zur Bekämpfung der Pest“ — Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterichts-Angelegenheiten 1903 Seite 24 ff. — in § 20 und in der dieser Anweisung beigegebenen Anlage 8 genaue Vorschriften über den Umfang und die Ausführung der bei Pest erforderlichen Desinfektionen enthalten sind, ist es mehrfach vorgekommen, daß seitens der zuständigen Polizeibehörden anlässlich von Pestfällen Anordnungen getroffen worden sind, welche über das Bedürfnis weit hinaus- gingen und zu erheblichen Schadenersatzansprüchen Veranlassung gegeben haben.

Wenn auch derartige Anordnungen in der noch aus früheren Zeiten herkommenden zu weit gehenden Furcht der Bevölkerung vor der Pest ihre Erklärung und teilweise Entschuldigung finden, so können sie doch um so weniger gebilligt werden, als einwandfreie bakteriologische Untersuchungen ergeben haben, daß die Pestbazillen keine Dauerformen besitzen und daher durch die üblichen Desinfektionsmittel in verhältnismäßig kurzer Zeit vernichtet werden, ja schon unter der bloßen Einwirkung der Luft (Austrocknung) und des Lichts in verhältnismäßig kurzer Zeit zugrunde gehen.

Die Anordnung der Vernichtung wertvoller Gegenstände — Wäsche, Kleidungsstücke, Möbel, Handelswaren, wie Korn und dergl. — durch Feuer, wie sie mehrfach getroffen worden ist und zu erheblichen Aufwendungen geführt hat, ist in keiner Weise zu billigen und würde mich in einem etwaigen Wiederholungsfalle veranlassen müssen, die betreffende Behörde regreppflichtig zu machen. Vernichtet werden dürfen unter allen Umständen nur wertlose oder ganz geringwertige Gegenstände (Inhalt von Stroffäden, gebrauchte Lappen, Lumpen, Verbandstücke und dergl.) Gegenstände von Wert dagegen sind unter genauer Beachtung der „Desinfektionsanweisung bei Pest“ zu desinfizieren.

Gegenstände des Glitz- und Kleiderverkehrs sind gemäß § 24 Absatz 3 der Anweisung nur dann einer Desin- fektion zu unterwerfen, wenn sie nach dem Umfassen des beantragten Arztes als mit dem Aufsteckungsstoffe der Pest be- haftet anzusehen sind. Dies wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die betreffenden Waren auf Schiffen oder in Speichern gelagert haben, in denen pestkrank oder an Pest erkrankte Matten aufgefunden worden sind.

Selbst in diesem Falle bedürfen z. B. in Säcken verstaute Handelswaren keiner besonderen Behandlung. Nur in dem Falle, daß sie äußerlich in einer Weise angegriffen sind, daß angenommen werden muß, daß Matten in die Säcke eingebunden sind, sind sie anzufassen, die Säcke in strömendem Wasserdampf zu desinfizieren und nach Trocknung wieder zu füllen. Ohne Säcke verpacktes Getreide und ähnliche Handelswaren sind durch weitmaschige Siebe von et- wa vorhandenen Mattenspäuren zu befreien und dann in einem Speicher ausgedreht, längstens 14 Tage zu lagern, während welcher Zeit erfahrungsgemäß in der Ware etwa vorhandene Pestbazillen durch Austrocknen zugrunde gehen. Um die Waren vor dem Zutritt von Matten zu befreien, ist es zu empfehlen, die Lagerungsstelle mit einem fest auf den Speicherboden aufstehenden, auch oben eingebauten Mattenverschlag zu umgeben und in diesem Tag und Nacht einige als Mattenfänger erprobte Terrier eingesperrt zu halten.

Sollte in besonderen Fällen ein Zweifel über das erforderliche Desinfektionsverfahren bestehen, so ist vor jeder weiteren Anordnung meine Entscheidung telegraphisch einzuholen.

Eure Hochwohlgeborenen ersuche ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern u. für Handel und Gewerbe ergebenst, die nachgeordneten Behörden dem Vorstehenden entsprechend mit Weisung zu versehen und ihnen die strengste Beachtung der vorstehenden Verfügung besonders zur Pflicht zu machen.

Berlin W. 64 den 18. Februar 1904.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage gez. Förster.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 21. April v. J. St. 17.
Groß-Strehly, den 4. März 1904.

Nachtrag

zu dem revidirten Statut der Sparkasse des Kreises Groß-Strehly vom 2. März/2. Juni 1885.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 4. Dezember 1903 erhält der § 33 des Sparkassen-Statuts folgende

Fassung:

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle.

Sowald der Reservefonds die Höhe von 5% der Einlagen und Zinsen erreicht hat, so können die weiteren Ueberschüsse auf Beschluß des Kreistages zu gemeinnützigen und mit der Maggabe zu anderen öffentlichen Zwecken zu Gunsten des Kreises verwendet werden, daß die Aufwendungen geeignet sind, durch Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises die Sicherheit der Spareinlagen zu erhöhen. Die Aufwendungen dürfen nicht zu den dauernden Ausgaben gehören, die durch die laufenden Mittel des Haushalts aufzubringen sind. Beträgt der Reservefonds noch nicht 10%, so kann nur die Hälfte des jährlichen Reingewinns in der vorstehenden Weise verwendet werden. Soweit die verfügbaren Ueberschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie in eine bei der Sparkasse zu errichtende Ueberschussklasse überführt und später nach den obigen Grundsätzen verwendet werden.

Zur Verwendung der Ueberschüsse, zu ihrer Ueberführung in die Ueberschussklasse und zur Verwendung des Bestandthes dieser Klasse ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erforderlich.

Groß-Strehly, den 4. Dezember 1903.

Der Kreistag des Kreises Groß-Strehly.

von Allen.

Graf v. Strachwitz.

T. Müge.

Sunderum.

Genehmigt.

Breslau, den 26. Januar 1904.

(L. S.)

Bestätigung. O. P. I. 864.

Der Ober-Präsident. Jedlitz.

Veröffentlicht!

Groß-Strehly, den 8. März 1904.

Der Bauer Bernhard Bichotta in Suchau beabsichtigt in seinem Grundstück Gpp. Nr. 4. Suchau eine Schlachthofstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich

Sonnabend, den 26. März cr. Vormittags 10 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehly, den 7. März 1904.

Der Hausbesitzer Franz Burczyl in Gogolin beabsichtigt in seinem Grundstück Gpp. No. 398 eine Schlachthofstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 26. März 1904. Vormittags 10 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehly, den 9. März 1904.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Polizeiverordnung vom 17. Juli 1890, betreffend das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden (Extrablatt zu Stütz 30 des Amtsblatts S. 4) oft nicht befolgt wird.

Im allgemeinen Sicherheitsinteresse und mit Rücksicht auf die Gefahr der Verbreitung der Tollwut bringe ich daher die Polizeiverordnung, insbesondere die Vorschriften des § 4 derselben über die Behandlung aufsichtslos umherlaufender Hunde wieder in Erinnerung und ersuche die Ortspolizeibehörden streng darauf zu halten, daß die Verordnung künftig genau beachtet wird.

Groß-Strehlitz, den 2. März 1904.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt gehen den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen des Kreises die Gewerbesteueranlagenschriften pro 1904 mit dem Ersuchen zu, die Zustellung alsbald zu bewirken und die vorchriftsmäßig ausgefertigten Behändigungscheine binnen 3 Tagen zurück zu reichen.

Groß-Strehlitz, den 3. März 1904.

Den Ortsbehörden des Kreises mache ich die genaue Beachtung der Bestimmungen des § 106 nebst Anlage 3 und des § 118 zu 7 der Behrordnung insbesondere die schleunige Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle und die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle zur besonderen Pflicht.

Groß-Strehlitz, den 3. März 1904.

Die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Januar, Februar und März a nach Sachsen gegangen, b ausgewandert sind. Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 3. März 1904.

Bekannt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oppeln

1., Der Wirtschaftsinpektor Krieger in Stubendorf als Schiedsmann für den Bezirk A. 22.

2., Der Waidhufst Konstantin Kottler in Stubendorf als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk A. 22.

Groß-Strehlitz, den 5. März 1904.

Bestätigt die Wahl des Halbbauers Johann Mlich in Ottmuth zum Gemeindevorsteher, des Schiffeigners Theodor Lasar zum Schöffen, und des Schmiedemeisters Josef Klotzsch ebendafelbst zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Ottmuth.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1904.

Bestätigt die Wahl des Stellenbesizers Franz Janda in Wyßsola zum Gemeindevorsteher, des Gasthausbesizers Franz Altaner und des Stellenbesizers Anton Kudoll 1. ebendafelbst zum Schöffen für die Gemeinde Wyßsola.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1904.

Bestätigt der frühere Aufseher Josef Knopp aus Zawadzki als Gemeinbediener der Gemeinde Zawadzki.

Bestätigt der frühere Grubenaufseher Josef Knopp in Zawadzki als Amtsdienner und Polizei-Greutiv-Beamter für den Amtsbezirk Sandowitz.

Groß-Strehlitz, den 8. März 1904.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziersvorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziersvorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgeprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden ihre Schullernisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bzw. Civildienst wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffiziersvorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge der Unteroffiziersvorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorerwähnten Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Pflichten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziersvorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffiziersschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziersvorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziersvorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzten Falle sind die nicht ein volles Jahr, bzw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen getaugete zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziersvorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlichen werdenden Aufenthalt in der Unteroffiziersvorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizierschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteile überwiesen, und diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffizierschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich taubelos geföhrt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht flatternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß befallene junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a. ein Geburtszeugnis (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
- b. den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c. ein Unbehaltenszeugnis der Polizei-Ordnung,
- d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e. eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur u. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Inwieweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizierschulen in Weiburg, Annaburg, Jülich und Wöhlau im Oktober, in die Unteroffizierschule in Neubredich im April jedes Jahres durch Vermittlung der Bezirkskommandeure.

Dieser jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingelassenen Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

- a. für die Zureise dorthin eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 Pfa. bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 Pfg. für jedes km.
- b. ein Fahrgeld;

bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pfg. bei Reisen auf den Landwegen für jedes km 1,5 Pfa.

Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitemarsch zu der betreffenden Unteroffizierschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Fahrgeldes.

Letzteres beträgt für die ganze vom Heimatsorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 Mark.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffizierschule wird ein Militärfahrschein nach Muster A der Anlage III der Z. Tr. D. (mit Abschnitt 2 Auerkenntnis für die Militär-Verwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgeld ist zu stunden.

Auf dem Fahrschein ist die Unteroffizierschule näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidieren ist. Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Vorfuß ist auf der Gesteckungsordre erläuternd zu vermerken, und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffizierschule.

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der bez. Postanweisungen als Einnahmebelege.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Darlehensgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffizierschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorküsse auf die Reise- und Fahrgelder für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfängern nicht gezahlt.

10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffizierschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln, zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur Bekleidung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffizierschüler zur Unteroffizierschule s. § 24 Dienstvorschrift über Darlehensgebühren bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffizierschule die Entlassung eines Zögling von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben angewandten Erziehungskosten zurückzugeben, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffizierschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatlichem Aufenthalt auf der Unteroffizierschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuföhren.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß sich die Freiwilligen nur an Montagen in der Zeit von 8 — 9 Uhr Vormittags bei dem Bezirkskommando in Gleiwitz zu melden haben.

Gros-Streflitz, den 8. März 1904.

Der Königl. Landrat.
von Alken.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Orts-Vorstände des Kreises ersuche ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig aufzustellenden Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten mit den zur Begründung gehörigen Belegen bis spätestens zum 20. März cr. zur Vermeidung strafpflichtiger Abholung und etwaige Nachträge hierzu bis spätestens zum 3. April d. J. nach Muster XVII bezw. XVIII der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgestellten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben sofort behufs Feststellung mittelst Control-Auszuges mitzutheilen.

Die Listen sind von Gemeinde- (Orts-) Vorständen nach den Steuern

- 1) von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- 2) von physischen Personen mit höheren Einkommen und von Actiengesellschaften u. s. w. getrennt aufzustellen.

Zur äußeren Kennzeichnung ist auf der Rückseite der Listen, je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen, über dem Bordrand die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Zur die Untercheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringen Einkommen bleibt die Veranlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerjahres innerhalb des Steuerjahres eintreten, maßgebend.

Die aus den Abschlüssen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abgangslisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzustellen, so daß daraus die in die Kreis- bezw. Bezirksnachweisungen, welche hier aufgestellt werden, zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. (S. Beispiele in der Ausführungs-Anweisung und in dem von der Hübner'schen Druckerei hieselbst herausgegebenen Schemahest.)

Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

- a) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerjahre in Zugang bezw. Abgang nachzuweisen.
- b) Die nach Abschluß der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gemahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden, als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der Genossen, deren Steuern in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter der Nummer der diesseitigen Controlle, welche auf jedem Auszuge vermerkt ist, anzuführen.

Die Abgangsbeträge sind vor Einreichung der Liste nochmals einer genauen Prüfung über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender No. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese No. Bezug genommen werden.

Die Ursache des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII und XVIII der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei den durch Verzug der Pflichtigen nach einem anderen Preussischen Wohnorte verurtheilten Abgängen an Einkommen- und Ergänzungsteuer darf in den Abgangslisten der Vermerk nicht fehlen, daß die veranlagten Steuern nach dem neuen Wohnorte überwiesen sind.

Bei Zugängen infolge Erbanfall ist der Todesstag des Erblassers anzugeben.

Einkommensteuer-Abgänge infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Berufung sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des Datums der Entscheidung und der Nr. der Berufungs-Nachweisung nachzuweisen. Sind Genossen, welche durch Berufungen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verjoren, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gesamte nach der Berufungsentcheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde des neuen Wohnortes nachzuweisen.

Ist z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Berufungswege 31 Mk. auf 21 Mk. ermäßigt worden ist, von Groß-Strehly nach Hest verjoren und hat derselbe in Groß-Strehly die veranlagte Steuer bis zum 1. October, von dieser Zeit ab in Hest bezahlt, so ist von dem Magistrat in Hest der gesamte Differenzbetrag von 10 Mark in der Abgangsliste nachzuweisen, und auch die zweifach gezahlte Steuer zurückzuführen.

Ist made den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedererwähnten Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, da ich bei der Kürze der mir zur Festlegung bezw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit mich veranlaßt sehen mußte mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Boten zurückzuführen.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübner'schen Buchdruckerei hieselbst erhältlich.

Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, muß Negativanzeige erstattet werden. Für jeden Gemeinde- und Ortsbezirk ist ein besonderer Bericht erforderlich.

Groß-Strehly, den 1. März 1904.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehly leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisches mit eintreten.
- III. Gegen Haubtscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate

emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgehelt und fest verzinstlich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel angesetzt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm., von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Moventage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. In diesen Tagen diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 11. Februar 1904.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Die gegen den Einlieger Joseph Broll aus Liebenhain und die Häuslerwitwe Magdalena Drzymalla aus Laßitz erlassenen Trennungsbekanntmachungen werden hiernit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, zurückgezogen.

Wirschitzsch, den 8. März 1904.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per					
		Weizen		Moggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier
		M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.
Groß-Strehlitz am 1. März 1904.	Höchster Niedrigster	18 00 15 00	13 25 12 —	13 50 11 25	12 80 11 60	19 — 17 75	— 17 25	18 75 17 25	29 00 26 50	4 40 4 —	6 00 5 50	26 40 24 —	2 40 2 30	2 40 2 30	2 80 2 60	2 40 2 30	2 40 2 30	2 80 2 60	
Hietz am 4. März 1904.	Höchster Niedrigster	16 20 14 00	12 50 11 00	13 50 11 25	12 00 10 50	— —	— —	— —	— —	4 40 4 00	6 00 5 50	25 40 24 —	2 40 2 20	2 40 2 20	3 20 2 80	3 20 2 80	3 20 2 80	3 20 2 80	
Lehnitz am 1. März 1904.	Höchster Niedrigster	18 00 17 00	13 20 12 00	13 — 11 50	12 40 11 40	18 — 17 —	— —	— —	— —	5 40 4 40	6 — 5 00	26 — 24 —	2 40 2 00	2 40 2 00	2 20 2 00	2 20 2 00	2 20 2 00	2 20 2 00	

Anzeigen.

Ein für Rangirzwecke geeignetes,
starkes

Arbeitspferd

sucht zu kaufen.

Gogolin-Goradzky
Zalk- u. Cement-Werke Act.-G.
in Gogolin.

Agenten, Reisende

für *Privatkunden* überall gesucht
Grüssner & Co., Neurode

Holzrouleaux- und Jalouiefabrik.
Neuartige Gardinenspanner.

300 Centner Kleeheu

verkauft

Dominium Kalinow
bei Kalinowitz.

**Was die Familie über
Kathreiner's Malzkaffee sagt!**



„Kathreiner's Malzkaffee ist mir der liebste Morgentrun!“
sagt der Vater.

„Kathreiner's Malzkaffee
enhebt mich mancher Sorge
um die gute Ernährung der
Kinder!“ — sagt die Mutter.

Und die Kinder selbst? — die sagen
immer nur: „Mama, bitte, noch
eine Tasse!“

**Kainit, Thomasschlackenmehl, Chilesalpeter
und Superphosphate**

empfehlen billigst

Franz Edlinger & Gruschka,

Sohlen- und Düngemittelgeschäft am Bahnhof Groß-Strehlitz.
früher O. E. Kaulbach.



Buchdruckerei

G. Hübner

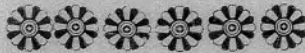
Gross - Strehlitz,

empfiehlt aus ihrem

Formular-

Magazin:

- Kostenschläge
- Lohnbücher für Minderjährige
- Lohnlisten
- Lehrverträge
- Lehrbriefe
- Zollinhaltserklärungen
- Frachtbriefe
- Mahnbriefe
- Zahlungsbefehle
- Gesuch um Erlass eines
(Zahlungsbefehls)
- Vormundschaftsrechnungen
- Inventarien-Verzeichnisse
- Prima-Wechsel
- Quittungen
- Mitteilungen
- Postpaketadressen
- Postkarten
- Arbeitsbücher
- Hotelbonbücher
- Garderobenblocks
- Eintrittskartenblocks
- Haushaltungsbücher
- Mitglieder-Beitragsbücher



Schaumachung.

Am 13. Februar 1904 abends 11 Uhr sind dem Bauer Josef Stroll in Kieleschla, Anteil Borowian aus dessen Stalle zwei Pferde, eine 12jährige braune Stute, 1,60—1,65 m. groß, in schlechtem Futterzustande, Kuhrücken, Wert 150 M. und ein 4jähriger Eisenhimmelwallach etwa 1,60 m. groß, vorn breit gebaut, links am hinteren Fessel ein alter Kettenriß, Wert 180 M. gestohlen worden.

Der Täter ist nicht ermittelt.

Um Anstellung geeigneter Ermittlungen und Mitteilung sachdienlicher Wahrnehmungen wird ersucht. 4. J. 145/04.

Oppeln, den 2. März 1904.

Der Erste Staatsanwalt.

In unser Handelsregister A. wurde heut bei der unter Nr. 58 eingetragenen Firma **Constantin Kolano** in Lublink eingetragen, daß die Firma jetzt **Constantin Kolano** Inhaber **Georg Kolano** lautet und daß deren Inhaber Buchdruckereibesitzer und Buchhändler **Georg Kolano** in Lublink ist.

Amtsgericht Lublink, 2. März 1904.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Koswadge belegene im Grundbuche von Koswadge Blatt 178 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Tischlermeisters Eduard Krutz in Koswadge eingetragene Grundstück

am 27. Mai 1904 Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — — Zimmer Nr. 6. versteigert werden.

Das Grundstück, Grundsteuer - Mutterrollenartikel 144, Gebäudesteuerrolle Nr. 53 ist 24,40 ar groß, besteht aus Pflanze und Hofraum mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden, Grundsteuerertrag 0,42 Taler, Gebäudesteuerertragswert 45 Mark.

Amtsgericht Leschnitz, den 29. Februar 1904.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Goradze belegene, im Grundbuche von Goradze Bd. III. Blatt 32 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gastwirts Franz Minarek in Goradze eingetragene Grundstück

am 1. Juni 1904 Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — — Zimmer Nr. 3. versteigert werden.

Das Grundstück eine Gasthausbesitzung mit Acker in der Größe von 32 a, mit einem Grundsteuerertrag von 38/100 Taler und einem Gebäudesteuerertragswert von 348 Mark, ist in der Grundsteuerrolle unter Artikel 32 und in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 5 eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 1904 in das Grundbuche eingetragen — H. 4. 3. 04. —

Amtsgericht Grappitz, den 1. März 1904.

Nur die Marke „Pfeilring“

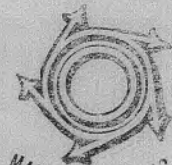
gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream

und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



MARKE PFEILRING.

1500 Mark

und, auch geteilt, auszuleihen. Zu erfr. i. d. Exped. d. Bl.

Mein Haus!

an der **Summereiße** bestehend aus 4 Zimmern und 2 Küchen, neu gebaut, bin ich willens zu verkaufen.

Philipp Wolny.

Billigste

Bezugsquelle

für

Wiederverkäufer!

Ostern 1904

Alle Sorten

Schreibhefte Zeichenhefte

Diarien

ferner

Schiefersteine, Schieferstifte, Schämme

und alle Schulbedarfs-Artikel

Schreibhefte in Pektalozji-Sinialur (amer. Vorrat nicht)

Duzend 60 Pfg.

Blumenpostkarten mit Östergrub
100 Stück 5,00 Mt.

G. Hübner,

Papierhandlung.

Schaunmahlung.

Der nächste Viehmarkt findet Dienstag den 15. März statt.
Groß-Strehly, den 9. März 1904.

Der Magistrat.

Bilanz

des **Groß-Strehlyer Darlehnskassenvereins**
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Groß-Strehly
pro Geschäftsjahr 1903.

Aktiva.

1. Kassenbestand	53145,56 Mt.
2. Forderungen in laufender Rechnung	142817,17 Mt.
3. Geschäftsanteil beim Verbands	14900,00 Mt.
4. Guthaben bei der Reichsbank-Hauptstelle in Breslau (Kontokonto)	3000,00 Mt.
5. Anschließende Darlehne (Kontokonto)	659840,88 Mt.
6. Konto pro Einnahme (Kassabuch für Mitglieder)	984,32 Mt.
7. Zinnscheine	2042,84 Mt.
8. Provisionsreste	129,33 Mt.
9. Wert der Mobilien	1305,79 Mt.
Zu Activa	877215,88 Mt.

Passiva.

1. Guthaben der Verbandsstoffe	70241,30 Mt.
2. Direkte Anleihen des Vereins (Kontokonto)	45439,37 Mt.
3. Spareinlagen	730335,72 Mt.
4. Geschäftsanteile der Mitglieder	3578,49 Mt.
5. Im vorausbezahlte Zinsen bezw. nicht erhaltene Zinsen	49,25 Mt.
6. Ueberzahlte Provision	46,69 Mt.
7. Reservefond	22389,96 Mt.
8. Reingewinn pro 1903	5133,10 Mt.

Zu Activa 877215,88 Mt.

Sa. Passiva 877215,88 Mt.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1902: 649 Mitglieder.

Zugang pro 1903: 70 "

Sa. 719 "

Abgang pro 1903: 55 "

mit dem Bestand Ende 1903: 664 "

Der Zinsfuß beträgt für Darlehen 4 1/2 %

für Spareinlagen 3 1/2 %

bei Spareinlagen auf Kontokonto 3 %

bei Wechselkontokonten 4 1/2 % Zinsen 1/4 % Provision.

Jahresrechnung und Bilanz liegt in unserem Geschäftsfatalat (Zuglitzens) zur Einsicht der Genossen aus.

Groß-Strehly, den 1. März 1904.

Der Vorstand.

König Helke, Alois Kalliochel,
Günther Griebel, Lorenz Zimpf,
Johann Grot, Anton Schwalla.

Der Aufsichtsrat.

Dr. Glos, Dr. J. W. Wilmann,
Friedrich Grot, Dr. Dr. Dr. Dr.

Sparsame Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee lieben
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach preisgekrönten und durch die

Fabrik-Mark  nasslich geschützte

„Hechten Voigt-Kaffee“

an Ausgiebigkeit, Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.

Man achte genau auf das **KREUZ.**

Zum 1. April suchen wir einen verheiratheten nichtverheiratheten

Kutscher.

Gebr. Edlinger.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair Fleißner, für den Inseratenteil G. Hübner
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehly.